



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 28. April 2011

Nummer 7

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Vom 28. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Land ersetzt den Beseitigungspflichtigen auf Antrag bis zu 20 vom Hundert der angemessenen Kosten, die für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes von Landwirten nachgewiesen werden.“

b) Die neuen Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden von Landwirten Gebühren und Auslagen jedoch nur bis 60 vom Hundert der Gesamtkosten erhoben.“

3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass weitere 20 vom Hundert durch die Kommunen ersetzt werden, denen die Beseitigungspflicht ohne die Übertragung obliegen würde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg